

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0112-I.5/2018
 Zu GZ. BMF-020102/0002-III/5/2018

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch / 3992
 E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at

An: e-Recht@bmf.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMF; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Nach den Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wohingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 2014/65/EU“, „Verordnung (EU) Nr. 575/2014“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er – zwecks Verwendung bei späterer Zitierung – wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“ (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Vorblatt** muss es daher heißen:

Seite 1, Problemanalyse:

- (...) Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, ABl. Nr. L 235 vom 23.09.2003 S. 10
(...)

In den **Erläuterungen** muss es daher heißen:

Seite 1, Allgemeiner Teil:

- (...) Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, ABl. Nr. L 235 vom 23.09.2003 S. 10
(...)

Seite 5 zu § 14 Abs. 1 und 2:

- (...) Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1 (...)

Seite 8 zu § 30 Abs. 1 und 1a:

- (...) Verordnung (EU) 2018/231 über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen, ABl. Nr. L 45 vom 17.02.2018 S. 3 (...)

Im **Entwurf** wird auf Seite 15 unter Punkt 48 zu § 26 Abs. 1 auf die Richtlinie 2015/65/EU verwiesen. Es wird angeregt, dieses Zitat noch einmal auf seine Richtigkeit zu überprüfen und allfällig den Entwurf am Ende mit dem entsprechenden Langzitat zu ergänzen.

Wien, am 25. Mai 2018

Für den Bundesministerin:

H. Tichy
(elektronisch gefertigt)